

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2018

Innsbruck, im Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen.....	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungs- findung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2018	8
4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission.....	8
4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission	8
4.3. Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle	9
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten	12
7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten.....	12
7.2. Statistik und Entwicklungen.....	13
8. Rechnungsabschluss 2018	16

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck), Tel. 0512-508-3702
Redaktion: Mag. Karin Raggl

Vorwort



Auch bei einer hervorragenden Gesundheitsversorgung, wie sie den Tiroler Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht, können Probleme auftreten.

Als Gesundheitslandesrat ist es mir sehr wichtig, dass in einem Schadensfall rasch mit Rat und Tat geholfen wird. Hier leistet der Tiroler Patientenentschädigungsfonds eine wirksame Hilfestellung bei Schäden durch eine Behandlung in einem öffentlichen Tiroler Krankenhaus, wenn die Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Unbürokratisch und verständnisvoll nehmen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiroler Patientenentschädigungsfonds dieser Anliegen an. Mit dem nötigen juristischen und medizinischen Fachwissen ausgestattet erfolgt die sorgfältige Behandlung jedes einzelnen Falles. Im Jahr 2018 wurden Zahlungen in der Gesamthöhe von rund 650.000 Euro geleistet. Seit Bestehen des Fonds im Jahr 2002 wurden über neun Millionen Euro ausbezahlt.

Gerade weil die Durchsetzung solcher Ansprüche vor Gericht nicht immer Aussicht auf Erfolg hätte, ist mir diese kostenlose Dienstleistung ein besonderes Anliegen.

Ich bedanke mich für die ausgezeichnete Arbeit, die im Rahmen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geleistet wird und ersuche Sie, sich weiterhin mit diesem Engagement für die betroffenen Patientinnen und Patienten einzusetzen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Tilg', written over a horizontal line.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Tilg
Landesrat für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das 17. Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2018 Bericht erstattet.

2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es neun Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, A.ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Natters, A.ö. Landeskrankenhaus Hall i.T., A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz, A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, A.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T., A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte und das A.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit

besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2018 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2018

Im Jahr 2018 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Dr. Verena Schöpf (Ersatzmitglied: Mag. Karl Voigt)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreterin: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

4.3. Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2018 wurden 113 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 65 auf Frauen und 48 auf Männer entfielen. In den 12 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 121 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 83 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 32 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 6 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 83 Entschädigungszahlungen des Jahres 2018 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondsrankenanstalten:

Fondsrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	44 Fälle
a.ö. LKH Hochzirl-Natters	0 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	7 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	1 Fall
a.ö. BKH Kufstein	13 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	4 Fälle
a.ö. BKH Lienz	4 Fälle
a.ö. BKH Reutte	5 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	5 Fälle

Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich seit der Fusion (also nach dem 31. Dezember 2010) ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 646.350,00 ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 7.787,35. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07
2010	€ 497.500,00	€ 7.210,14
2011	€ 607.800,00	€ 8.326,03
2012	€ 813.500,00	€ 8.939,56
2013	€ 448.200,00	€ 7.114,29
2014	€ 440.300,00	€ 8.633,33
2015	€ 461.520,00	€ 6.072,63
2016	€ 695.310,00	€ 7.901,25
2017	€ 651.100,00	€ 9.575,00
2018	€ 646.350,00	€ 7.787,35

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 9.134.450,00 ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2018 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.650,29.

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2018 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 1.761 Fällen näher befasst, von denen 988 auf Frauen und 773 auf Männer entfielen.

In zwei Beschwerdefällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. wurde dieser im Antrag nicht bekannt gegeben. In diesen beiden Fällen wurde keine Entschädigungsleistung ausbezahlt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	968 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters	10 Fälle
ö. LKH Hall in Tirol	65 Fälle
ö. PKH des Landes Tirol in Hall	4 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	101 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	65 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	142 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	136 Fälle
a.ö. BKH Lienz	90 Fälle
a.ö. BKH Reutte	64 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	96 Fälle
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	18 Fälle

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. Alle in der Gesamtstatistik angeführten Fälle betreffen daher Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben.

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission

Bei den Sitzungen der Kommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Wir informieren unsere Klientinnen und Klienten unmittelbar im Anschluss an die Sitzung über das Ergebnis und bieten ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an uns wenden, erhalten sie eine umfassende Beratung über ihre Rechte als Patientinnen und Patienten und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegen. Zu diesen Möglichkeiten zählt neben der Einholung der Behandlungsunterlagen, der Einschätzung durch unsere Vertrauensärzte, der Direktverhandlung mit dem jeweiligen Gesundheitsdienst-Anbieter bzw. seinem Haftpflichtversicherer und der Schlichtung durch die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer unter anderem auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Wir bieten unseren Klientinnen und Klienten, falls erforderlich oder gewünscht, auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars an.

In unserer Funktion als Patientenvertreter beschaffen wir regelmäßig im Zuge der einzelnen Interventionen bereits vorweg auch die notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung an den Entschädigungsfonds. Gleichzeitig prüfen wir die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2 Statistik und Entwicklungen

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die 12 Sitzungen des Jahres 2018 insgesamt 121 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei nach der Entscheidung der Kommission in 83 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungsleistungen betrug € 646.350,00. In 32 Fällen wurde abschlägig entschieden. In 6 Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

Die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis. Die Klärung der Haftung für behauptete Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich versucht werden, dies ist unabhängig davon, ob der Entschädigungsfonds dem antragstellenden Patienten eine Entschädigung zuerkannt hat. Viele Menschen können oder wollen sich keine Rechtsschutz-Versicherung bzw. keine anwaltliche Vertretung leisten. Aus diesen und auch aus anderen Gründen meiden viele Patientinnen und Patienten den Gerichtsweg selbst dann, wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen oftmals ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern nur außergerichtlich tätig. Selbst wenn die Patientenvertretung auf diesem Weg häufig eine Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen kann, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle werden dann oft über die Tiroler Patientenvertretung in ihrer Funktion als Entschädigungsbeauftragte beim Patientenentschädigungsfonds eingereicht.

Um den zahlreichen Anfragen von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen und der zunehmenden Anzahl von Beschwerdefällen gerecht zu werden, müssen die personellen Ressourcen an die gesteigerten Anforderungen angepasst und entsprechend aufgestockt werden. Daran schließt sich unsere Forderung als Entschädigungsbeauftragte, die medizinische Expertise bei der Tiroler Patientenvertretung weiter zu vertiefen, um das Niveau bei der Prüfung komplexer werdender medizinischer Behandlungen weiterhin hochhalten zu können. Damit könnte bewirkt werden, dass wiederum mehr Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geklärt und erfolgreich mit den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgewickelt werden können. Diese Forderung fand bereits in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung ihre Bestätigung.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patientinnen und Patienten

gespeist wird, wird häufig als ungerecht empfunden. Wenn nämlich die Haftungsfrage zu einem Schadensfall durch eine Zahlung aus dem Entschädigungsfonds auf Dauer offen bleibt bzw. als nicht eindeutig klärbar festgeschrieben wird und die Geschädigte bzw. der Geschädigte sich damit zufrieden gibt, dient dies auch dem Behandler bzw. der Behandlerin der jeweiligen bzw. betroffenen Krankenanstalt sowie deren Haftpflichtversicherung. Das Risiko für solche Haftungsfolgen tragen aber nur die Patientinnen und Patienten mit ihren Beiträgen. Die Zahlung pauschaler Beträge durch die Krankenanstalten bzw. den Haftpflichtversicherungen der Krankenanstalten würde für eine anteilige und somit verantwortungsgerechte Kostentragung in Schadensfällen sorgen. Dieses Anliegen wurde anlässlich der offenbar immer noch in Arbeit befindlichen Neufassung der Patientencharta im Bundesministerium für Gesundheit als Forderung eingebracht.

Von manchen Klientinnen und Klienten wird eine Ungerechtigkeit auch darin erblickt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patientinnen und Patienten in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen, von Patientinnen und Patienten niedergelassener Ärzte ganz zu schweigen. Diese sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst. Der Umstand der fehlenden Zuständigkeit für den niedergelassenen Bereich wurde auch vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung im Jahre 2018 kritisiert bzw. aufgezeigt.

Die Verbesserung der Regelungen über die Entschädigungsfonds in den Ländern und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften in den Ländern gehören demgemäß bereits zu unseren alten, noch nicht erfüllten Forderungen. Dieses Anliegen wurde der Gesundheitsministerin durch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patientenanwälte bereits mehrfach vorgetragen.

Um die Leistungsfähigkeit des Fonds langfristig erhalten zu können, wäre möglicherweise als „letztes Mittel“ nur eine Erhöhung der seit der Einrichtung des Fonds vor über 17 Jahren gleich gebliebenen Beiträge der Patientinnen und Patienten in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus geben die Entwicklungen im Rahmen der anstehenden Spitalsreform Anlass zur Sorge für die finanzielle Ausstattung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. So führt die voranschreitende geplante Bettenreduktion in den Fondskrankenanstalten und die bewusst vorangetriebene Strukturveränderung mit der zunehmenden Abkehr vom stationären Aufenthalt hin zur tages- bzw. wochenklinischen Versorgung unter anderem zu kostenrelevanten Verlagerungen, die geringere Einkünfte für den Patientenentschädigungsfonds erwarten lassen. Dies wird den Patientenentschädigungsfonds in seiner Leistungsfähigkeit weiter schwächen, da die strukturelle Streichung stationärer Betten den Wegfall notwendiger Einnahmen bedeutet.

Insgesamt bin ich jedoch sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patientinnen und Patienten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet. Es mag nun sein und liegt in der Natur der Sache, dass wir als Entschädigungsbeauftragte mit einzelnen Entscheidungen der Entschädigungskommission nicht einverstanden sind. Gesamthaft betrachtet nehme ich mit Genugtuung wahr, dass das von den Patientinnen und Patienten in den Fonds einbezahlte Geld auch tatsächlich zur Gänze dem Zweck des Fonds entsprechend verwendet wird.

In diesem Zusammenhang soll die Überprüfung der Tiroler Patientenvertretung und des Tiroler Patientenentschädigungsfonds durch den Bundesrechnungshof Erwähnung finden. Hierbei wurde unter anderem die Finanzgebarung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds gelobt und beiden Einrichtungen ein gutes Wirtschaften attestiert.

Ich bin daher überzeugt davon, dass unsere Zusammenarbeit mit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds auch weiterhin effizient und reibungslos funktionieren wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2018

Erfolgsrechnung 2018

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	616.350,00	
Sonstige Aufwendungen	70,01	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 TirKAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		513.359,77
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		674,68
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
<hr/>		
Zwischensumme	616.420,01	514.034,45
Gebarungsergebnis (=Mindereinnahmen)	-102.385,56	
<hr/>		
Summe	<u>514.034,45</u>	<u>514.034,45</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2018

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT26 5700 0200 1101 9138	620.143,68	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 TirKAG)	54.259,77	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen	0,00	
Anfängliches Kapital	776.789,01	
Gebarungsergebnis	-102,385,56	
Kapital zum 31.12.2018	674.403,45	674.403,45
<hr/>		
Summe	<u>674.403,45</u>	<u>674.403,45</u>